

sondere Instruktion und ihren Dienstleid<sup>1)</sup>). Für die Bekleidung dieser Stellen war, wenigstens in späterer Zeit, der Besitz des Bürgerrechts Bedingung. Die Briefboten mußten jederzeit zur Verfügung stehen und durften deshalb ohne besondere Erlaubnis Stadt und Kanzlei nicht verlassen. In dem Dienstleid war vor allem die Schweigepflicht über Angelegenheiten, die für die Öffentlichkeit nicht bestimmt waren, hervorgehoben. Daneben waren Zuverlässigkeit und Ehrlichkeit bei diesen Beamten, die oft zu den wichtigsten Verhandlungen gebraucht wurden, ein Haupterfordernis ihrer Dienstführung; deshalb war ihnen die Beteiligung an jeglichem Spiel untersagt, da sie durch Verluste leicht in Versuchung geführt werden konnten, sich an fremdem Eigentum, das ihnen anvertraut war, zu vergreifen. Wurde ihnen Geld ausgehändigt, so mußten sie es versiegeln lassen und dasselbe mit unverletzten Siegeln an dem Bestimmungsort abliefern<sup>2)</sup>).

Über die Lohnsätze der Läuferboten sind uns ziemlich ausführliche Angaben überliefert. Wie andere städtische Boten und Diener erhielten sie von der Stadt jährlich ein Kleid, an dessen Stelle später auch eine Vergütung von 15  $\beta$  treten konnte. Waren sie im Dienste der Stadt tätig, so erhielten sie von jeder Meile Weges, die sie zurücklegten, ursprünglich 6  $\mathcal{S}$ , die sich allmählich auf 1  $\beta$  4  $\mathcal{S}$  steigerten; wenn ein Briefbote „über wald gat“, so standen ihm für die Meile in früherer Zeit 10  $\mathcal{S}$  zu; auch diese Tare wurde dann auf 1  $\beta$  4  $\mathcal{S}$  erhöht. Bei längerer Abwesenheit von der Stadt bezogen die Läuferboten eine tägliche Vergütung von 2  $\beta$   $\mathcal{S}$ <sup>3)</sup>).

Neben der Bestellung der amtlichen Aufträge durften durch diese Boten mit Einwilligung des Rates auch private Schreiben befördert werden; wir können darin im kleinen den Anfang unseres modernen Postwesens sehen. Allerdings waren die Lohnsätze, wenigstens in der früheren Zeit, für die Erledigung von solchen rein privaten Aufträgen wesentlich höher als bei amtlichen Bestellungen. Das Meilengeld betrug für einen Gengenbacher Bürger 8  $\mathcal{S}$ , für Besorgungen von Fremden 1  $\beta$   $\mathcal{S}$ , und bei Gängen „über wald“ ebenfalls 1  $\beta$   $\mathcal{S}$ ; in späterer Zeit trat dann ein Ausgleich ein, wobei in beiden Fällen eine einheitliche Gebühr von 1  $\beta$  4  $\mathcal{S}$  festgesetzt wurde. Das tägliche Wartegeld wurde mit 1  $\beta$   $\mathcal{S}$  in Rechnung gestellt, wozu noch die Ausgaben für die Zehrung kamen<sup>4)</sup>. Bei der Neufassung des Stadtbuches im Jahre 1618 wurden die Unterschiede beseitigt; von jetzt an betrug das Meilengeld für amtliche und private Bestellungen jeder Art und nach allen Orten 1  $\beta$  8  $\mathcal{S}$ <sup>5)</sup>).

<sup>1)</sup> Vgl. Mone, „Zur praktischen Diplomantik“, in Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, 20, 68. Über das Brieftragen weiter Grimm, Weiskümer, 2, 10 u. 14. <sup>2)</sup> Walter, Weisk., 47 u. 113. <sup>3)</sup> Ebenda, 47 u. 113. <sup>4)</sup> Ebenda, 47. <sup>5)</sup> Ebenda, 113.